

ERLAUBNIS

zur gewerbemäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbemäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

AMB Zeitarbeit GmbH
Am Adenauerpark 48
52361 Düren

vertreten durch

Herrn Klaus Bellinghausen,
Herrn Artur Rudolf Michalsky-Eich

die ab dem **04.06.2002** geltende Erlaubnis zur gewerbemäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag



DS

Gewerbemäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubniskunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit / Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen und auf Verlangen zurückzugeben.